

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz  
Leiter des Referats R B 5  
11015 Berlin

**E-Mail: [rb5@bmj.bund.de](mailto:rb5@bmj.bund.de)**



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Recht und Berufsrecht**

Unser Zeichen: Br/Ne  
Tel.: +49 30 240087-74  
Fax: +49 30 240087-99  
E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

3. Juli 2024

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 (KostRÄG 2025) – Verbändeanhörung**

**Ihr Schreiben vom 17. Juni 2024**

**Ihr Zeichen: 560000#00005#0004**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir gerne Gebrauch machen.

**I. Vorbemerkung**

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt die geplanten Anpassungen der Vergütungsregelungen für die verschiedenen Bereiche der Justiz, insbesondere der Gebührentatbestände des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) sowie die Anhebungen der Honorarsätze der Sachverständigen im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

**II. Zu Artikel 7 – Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**

Seit der letzten Anpassung des RVG im Januar 2021 sind neben den allgemeinen Sachkosten vor allem die Energie- und Personalkosten erheblich angestiegen. Zudem belief sich die Inflationsrate zwischenzeitlich auf bis zu 6,9 % pro Jahr.

Wir nehmen daher sehr positiv zur Kenntnis, dass der Gesetzgeber dies erkennt und mit der geplanten Anpassung des RVG einen sachgerechten Ausgleich zwischen der berechtigten Forderung der Anwaltschaft nach einer Teilhabe an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und dem Interesse der rechtsuchenden Bürger an einer qualitativ hochwertigen, aber gleichzeitig für sie erschwinglichen anwaltlichen Beratung und Vertretung herstellen möchte.

Wir erlauben uns, in diesem Zusammenhang jedoch auch darauf hinzuweisen, dass die vorgesehene Erhöhung von 6 % nur das absolute Minimum der notwendigen Erhöhung sein kann. Insbesondere die nach wie vor stark steigenden Lohnkosten, die im (steuer-)rechtsberatenden

Dienstleistungsbereich den Großteil der laufenden Kosten ausmachen, steigen nach wie vor stetig an. Es erscheint aus unserer Sicht daher geboten, zukünftige Erhöhungen an die Entwicklung des Nominallohnindex und nicht an den Verbraucherpreisindex zu knüpfen. Ausweislich der Begründung zum Referentenentwurf geht sogar das BMJ davon aus, dass „*seit der letzten Anpassung des RVG im Januar 2021 bis zum April 2024 [...] die Tarifverdienste, bezogen auf die Gesamtwirtschaft, um gut 8 Prozent (ohne Sonderzahlungen) gestiegen*“ sind.

### **III. Zu Artikel 6 – Änderung des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes (JVEG)**

#### **• Zu 5. Anlage 1 – Anpassungen der Honorarsätze**

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 6 auch eine Anpassung der Honorarsätze für die Tätigkeit von Sachverständigen nach dem JVEG vor. Die Honorarsätze sollen – ebenso wie bei den Rechtsanwälten – um 9 % angehoben werden. Der Gesetzgeber erkennt jetzt, dass der bei der letzten Anpassung im Jahr 2021 noch eingeräumte „Justizrabatt“ in Höhe von 5 % für Sachverständige zunehmend unattraktiv wird. Aufgrund der gestiegenen Kosten werden für außergerichtliche Aufträge inzwischen deutlich höhere Vergütungen gefordert und auch gezahlt. Dadurch ist eine erhebliche Diskrepanz zwischen den Marktpreisen und den Vergütungssätzen nach dem JVEG entstanden.

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt diese Anpassung dem Grunde nach, hält aber für das Sachgebiet 6 weitere Anpassungen in den Ziffern 6.2., 6.3 und 6.4 für erforderlich, um eine marktübliche Vergütung zu erzielen.

Der Stundensatz für das Sachgebiet 6.2 „Besteuerung“ soll von 110,00 € auf 120,00 € und für die Sachgebiete 6.3 „Rechnungswesen“ sowie 6.4 „Honorarabrechnungen von Steuerberatern“ von je 105,00 € auf 114,00 € angehoben werden.

Diese Sätze liegen damit noch deutlich unter dem in der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) in § 13 StBVV vorgesehenen Stundensatz von derzeit bis zu 150,00 €. Vor dem Hintergrund des erheblichen Anstiegs der Personal- und Sachkosten fordert die Bundessteuerberaterkammer für die StBVV auch eine Anhebung der Stundensätze auf bis zu 170,00 €.

Die Bundessteuerberaterkammer plädiert daher dafür, die avisierten Stundensätze in Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 des Referentenentwurfes noch einmal deutlich, und zwar auf 150,00 € anzuheben.

#### **• Regelmäßige Anpassung der Sachverständigenhonorare und Auslagenpauschalen**

Wir möchten unsere Forderung wiederholen, einen Mechanismus für eine regelmäßige Anpassung der Sachverständigenhonorare und Auslagenpauschalen in den Gesetzentwurf aufzunehmen.



Die Bundessteuerberaterkammer regt diesbezüglich die Einführung einer Indexklausel an, die eine regelmäßige Anpassung der Honorarstundensätze und Auslagenpauschalen ermöglicht.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Stefan Ruppert  
Abteilungsleiter Recht und Berufsrecht

i. A. Ines Beyer-Petz  
Referatsleiterin Recht und Berufsrecht